

Info zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen

Wer Tierversuche durchführen will, muss bestimmte Anforderungen erfüllen.

Grundsätzlich gilt:

§ 9 TierSchG

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die **dafür erforderlichen Fachkenntnisse** haben. [Satz 1]

Davon gibt es keine Ausnahme !!!

Bei Versuchen an Wirbeltieren gibt es darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Berufsausbildung. Wenn die erforderliche Berufsausbildung nicht vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Zunächst aber die Regel:

schwarz → Text der Vorschrift

rot → bes. wichtig

blau → Hinweise, Erläuterungen

(1) [Fortsetzung]:

Tierversuche an **Wirbeltieren**, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 7 Nr. 2 *[nicht genehmigungspflichtige Tierversuche, die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren vorgenommen werden ...]*, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der **Veterinärmedizin** oder der **Medizin** oder von Personen mit abgeschlossenem **naturwissenschaftlichem Hochschulstudium** oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen **Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse** haben, durchgeführt werden. [Satz 2]

Tierversuche mit **operativen** Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der **Veterinärmedizin** oder **Medizin** oder
2. der **Biologie - Fachrichtung Zoologie** -, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. [Satz 3]

Ausnahmegenehmigungen sind hiervon nur möglich, wenn z.B. die erforderliche Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen, ein anderes Fach (z.B. Theologie) studiert oder ein nicht-akademischer Beruf ergriffen worden ist (z.B. Kammerjäger).

Wenn aber die erforderlichen Fachkenntnisse nicht vorhanden sind und diese erst angeeignet werden müssen ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht möglich. Dies ergibt sich aus dem Gesetzestext:

(1) [Fortsetzung]:

Die zuständige Behörde lässt **Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3** zu, wenn der **Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse** auf andere Weise erbracht ist.

Weitere Details:

AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG)

9.1 Qualifikation der Personen, die Tierversuche durchführen (§ 9 Abs. 1)

9.1.1 Die für die Durchführung von Tierversuchen geforderten Fachkenntnisse werden in der Regel durch geeignete Ausbildung oder berufliche Erfahrung erworben. Die Anforderungen, die an diese Fachkenntnisse gestellt werden müssen, sind von Fall zu Fall unterschiedlich und haben der jeweils auszuübenden Tätigkeit bei der Durchführung von Tierversuchen (Versuche an wirbellosen Tieren, Maßnahmen nach § 8 Abs. 7 Nr. 2, nichtoperative Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren, operative Eingriffe an Wirbeltieren) zu entsprechen.

...

9.1.1.2 Für **Behandlungen und nichtoperative Eingriffe** an Wirbeltieren können bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder Medizin oder abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hoch-

schulstudium die erforderlichen Fachkenntnisse insbesondere dann angenommen werden, wenn sie sich auf Grund einer Anleitung in den relevanten tierexperimentellen Techniken, beispielsweise durch Teilnahme an versuchstierkundlichen Kursen, die erforderlichen Fachkenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet angeeignet haben.

Bei Berufsabschlüssen ist im Einzelfall der Nachweis zu führen, dass entsprechende tierexperimentelle Techniken beherrscht werden und entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen vorliegen.

Bei Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zum Biologielaboranten/zur Biologielaborantin oder einer sonstigen erfolgreichen Berufsausbildung, bei der die erforderliche Sachkunde nachweislich vermittelt wird, sollen die erforderlichen Fachkenntnisse zur Durchführung der in der Ausbildungsordnung beschriebenen Behandlungen und nichtoperativen Eingriffe an Wirbeltieren vorausgesetzt werden.

Die berufsrechtlichen Vorschriften der Bundes-Tierärzteordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer Heilberufe bleiben unberührt.

9.1.1.3 Für **operative Eingriffe** an Wirbeltieren können die erforderlichen Fachkenntnisse bei Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder Medizin, die zum Beispiel in den Fächern Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Chirurgie, Pathologie oder Versuchstierkunde einschlägiges Fachwissen erworben haben, für das entsprechende Spezialgebiet angenommen werden; dies gilt ferner für Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin und Biologie (Schwerpunkt Zoologie), sofern sie sich auf Grund einer Anleitung in tierexperimentellen Techniken, beispielsweise durch Teilnahme an versuchstierkundlichen Kursen, die erforderlichen Kenntnisse in dem betreffenden Fachgebiet angeeignet haben.

9.1.2 Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums der Veterinärmedizin oder der Medizin kann durch ein deutsches Zeugnis über die tierärztliche, ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder durch ein in Deutschland als gleichwertig anzuerkennendes (EU) oder anerkanntes (Drittstaaten) Prüfungszeugnis oder Diplom erbracht werden.

Der Nachweis eines abgeschlossenen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums kann durch ein Diplom einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder ein deutsches Staatsexamen, ein Zeugnis über die pharmazeutische Prüfung oder ein in Deutschland als gleichwertig anzuerkennendes (EU) oder anerkanntes (Drittstaaten) Prüfungszeugnis oder Diplom erbracht werden.

Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis oder ein in Deutschland als gleichwertig anzuerkennendes (EU) oder anerkanntes (Drittstaaten) Abschluss- oder Prüfungszeugnis erbracht werden.

9.1.3 Als operative Eingriffe gelten alle **instrumentellen Einwirkungen**, bei denen die Haut oder darunter liegendes Gewebe eines lebenden Tieres **mehr als punktförmig durchtrennt** werden.

9.1.4 Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 4

9.1.4.1 Ausnahmen von dem Erfordernis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 oder 3 lässt die zuständige Behörde **personengebunden für bestimmte**, der jeweiligen Ausbildung und fachlichen Kenntnisse entsprechende **Eingriffe oder Behandlungen** an Wirbeltieren zu Versuchszwecken zu. Hierzu muss der Träger einer Einrichtung, an der Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, oder eine von ihm bevollmächtigte Person einen Antrag mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben stellen und darin die Namen der betreffenden Personen angeben und ausreichende Angaben über ihre berufliche Ausbildung und Erfahrung sowie über die beabsichtigten Eingriffe und Behandlungen und die Art der hierbei zu verwendenden Versuchstiere machen.

9.1.4.2 Hat die zuständige Behörde nach der Prüfung des Antrags hinsichtlich des Schutzes der Tiere keine Bedenken, so erteilt sie die Ausnahmegenehmigung.

9.1.4.3 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 9.1.4.1 nicht mehr vor, so widerruft die zuständige Behörde die Ausnahmegenehmigung.